

## Vorlage Nr. 15/1364

öffentlich

**Datum:** 26.10.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 12  
**Bearbeitung:** Frau Peters

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.11.2022</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>09.11.2022</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Eingruppierung des Landesrates des LVR-Dezernates 7 - Soziales - in Folge der Beanstandung vom 24.10.2022 zum Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Landschaftsversammlung hebt den am 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066 gefassten Beschluss hinsichtlich der Eingruppierung des Landesrates Dirk Lewandrowski in ein Amt der Besoldungsgruppe B6 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung gemäß Vorlage Nr. 15/1364 auf.
2. Herr Landesrat Dirk Lewandrowski wird mit Wirkung vom 23.02.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1364 erneut in ein Amt der Besoldungsgruppe B5 LBesO gemäß § 4 Abs. 1, Ziffer 3 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung eingruppiert.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	Personalkosten
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

## **Zusammenfassung**

Diese Vorlage befasst sich mit den Folgen der Beanstandung vom 24.10.2022 zum Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066 im Hinblick auf die Eingruppierung des Landesrates des Dezernates 7 – Soziales -.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1364:**

### **Eingruppierung des Landesrates des LVR-Dezernates 7 – Soziales – in Folge der Beanstandung vom 24.10.2022 zum Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066**

#### **I. Allgemeines**

Aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066) wurde Herr Landesrat Dirk Lewandrowski unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 7 – Soziales – wiedergewählt und sollte gem. § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) zum 23.02.2023 Bezüge der Besoldungsgruppe B6 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung erhalten.

#### **II. Rechtslage**

Mit Schreiben vom 21.10.2022 (Anlage 1) hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) gem. § 26 Abs. 1 S. 1 der LVerbO die Landesdirektorin angewiesen, den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022, mit dem die Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 beschlossen wurde, zu beanstanden.

Die LVR-Direktorin hat wie aus der Anlage 2 (Schreiben an das MHKBD NRW vom 24.10.2022) ersichtlich, den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 insoweit beanstandet, dass keine Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 LBesO erfolgt.

Die Beanstandung wurde den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland mit Schreiben vom 24.10.2022 übersandt.

Stattdessen wird nunmehr aufgrund der Wiederwahl von Herrn Landesrat Dirk Lewandrowski eine Ernennung zum Landesrat unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren erfolgen.

Er wird dann gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Eingruppierungsverordnung mit Wirkung vom 23.02.2023 erneut in die Besoldungsgruppe B5 LBesO eingruppiert.

Nach § 19 Abs. 1 S. 4 LVerbO hat die Landschaftsversammlung innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen.

In Vertretung

L i m b a c h



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf  
Frau Direktorin  
des Landschaftsverbands  
Rheinland o. V. i. A.

21. Oktober 2022  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
306-26.06.01/09-970/22  
bei Antwort bitte angeben

**ausschließlich per E-Mail**

RRin Smacka  
Telefon 0211 8618-5556  
bianca.smacka@mhkbd.nrw.de

**Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates Soziales des  
Landschaftsverbands Rheinland Herrn Lewandrowski  
Ihre Stellungnahme von 19.10.2022**

Sehr geehrte Frau Lubek,  
sehr geehrter Herr Limbach,

ich nehme Bezug auf meinen Erlass vom 05.10.2022, in dem ich dargelegt habe, dass die beabsichtigte Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 nach meiner Rechtsauffassung rechtswidrig ist und in dem ich Sie um Stellungnahme gebeten habe.

In Ihrer Stellungnahme vom 19.10.2022 führen Sie aus, dass nach Ihrer Rechtsauffassung Landesrätinnen und –räte, die unter Anwendung von § 4 Abs. 1 Nr. 3 IngrVO in die Besoldungsgruppe B5 eingruppiert worden seien, kein anderes Amt ausübten als nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Eingruppierungsverordnung (IngrVO) in die Besoldungsgruppe B4 eingruppierte Landesrätinnen und –räte. Dies werde durch den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 3 IngrVO sowie dadurch gestützt, dass sich der Geschäftsbereich von Herrn Lewandrowski seit seiner ersten Wahl im Jahr 2015 nicht verändert habe.

Sie bitten um Überprüfung meiner Rechtsauffassung und führen hilfsweise aus, dass jedenfalls zum 01.10.2026 eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B6 möglich sei, weil Herr Lewandrowski jedenfalls dann acht Jahre ein nach B5 bewertetes Amt ausgeübt hätte.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Auch unter Würdigung Ihrer Stellungnahme verbleibt es bei meiner Rechtsauffassung, die ich Ihnen bereits in meinem Erlass vom 05.10.2022 mitgeteilt habe.

Entgegen Ihrer Auffassung ist zwischen dem Amt einer Landesrätin oder eines Landesrates mit besonders schwierigen Aufgabengebieten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 EingrVO) und dem Amt einer sonstigen Landesrätin oder eines sonstigen Landesrates (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 EingrVO) zu unterscheiden. Das formale, nach B5 eingruppierte Amt eines Landesrates mit besonders schwierigen Aufgabengebieten hat Herr Lewandrowski erst zum 01.10.2018 erlangt, auch wenn die tatsächlichen Aufgaben seit seiner Wahl im Jahr 2015 unverändert geblieben sind und ggf. schon zu diesem Zeitpunkt als besonders schwierig hätten bewertet werden können.

Herr Lewandrowski ist damit nicht im Sinne des § 4 Abs. 3 EingrVO in dasselbe Amt wiederberufen, in dem er bereits eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B6 darf daher (noch) nicht erfolgen. Von einer Wiederberufung in dasselbe Amt im Sinne der genannten Norm ist erst dann auszugehen, wenn bereits eine volle achtjährige Amtszeit von Beginn an in einem entsprechend bewerteten Amt absolviert wurde. Diese Voraussetzung könnte er erst mit Ende der jetzt beginnenden Amtszeit erfüllen.

Die Entscheidung, ob ich aufgrund der als rechtswidrig zu bewertenden Eingruppierung von Herrn Lewandrowski Aufsichtsmaßnahmen ergreife, liegt in meinem Ermessen. Dabei handelt es sich um ein intendiertes Ermessen, bei dem nur im Fall besonderer Gründe des Einzelfalls ein Absehen von einem Einschreiten in Betracht kommen kann. Solche besonderen Umstände liegen nicht vor.

Vor diesem Hintergrund weise ich Sie nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) an, den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022, mit dem die Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 beschlossen wurde, zu beanstanden.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin oder einem

kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung auf Grund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist. Da die Wiederwahl am 23.09.2022 erfolgte, endet diese Frist mit Ablauf des 24.10.2022.

Ich bitte daher um kurzfristige Bestätigung per E-Mail, dass Sie die notwendigen weiteren Schritte im Sinne meines Erlasses ergreifen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Löchner

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und  
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
z. Hd. Frau Ministerialrätin Löchner

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.10.2022  
12.30-043-05/2022

Herr Hilden  
Tel 0221 809-2767  
Andreas.Hilden@lvr.de

Ihr Zeichen: 306-26.06.01/09-968/22 (Ihr Schreiben vom 21.10.2022)

**Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates des Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland**

Sehr geehrte Frau Löchner,  
sehr geehrte Frau Smacka,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus der Anlage ersichtlich habe ich am heutigen Tag den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022 insoweit beanstandet, dass keine Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 erfolgt.

Stattdessen wird nunmehr aufgrund der Wiederwahl von Herrn Lewandrowski eine Ernennung zum Landesrat unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren erfolgen. Er wird gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Eingruppierungsverordnung erneut in die Besoldungsgruppe B5 eingruppiert.

Für die Übersendung der Unbedenklichkeitserklärung im Sinne des § 16 Abs. 2 LBG NRW wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

  
Ulrike Lubek



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)